

5 StR 148/04

## **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 16. Juni 2004 in der Strafsache gegen

wegen Vergewaltigung u. a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 2004

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 1. September 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen, daß die tateinheitliche Verurteilung wegen Beleidigung entfällt (vgl. Antragsschrift des General-

bundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Harms Basdorf Gerhardt

Raum Schaal